



Inhaltsverzeichnis

1. Herausgeber 2

2. Geltungsbereiche 2

 2.1. Produzenten von Rohmaterial 2

 2.2. Hersteller von verwendungsfertigen Produkten 2

 2.3. Verkäufer und Handel 2

3. Beschreibung 3

4. Glossar..... 3

5. Qualitätspolitik..... 3

 5.1. Ziele 3

 5.2. Gesetzliche Grundlagen & Verordnungen 3

 5.3. Verlust des Labels..... 4

6. Produktion..... 4

 6.1. Eingangskontrolle Rohstoffe..... 4

 6.2. Chargennummern 4

7. Verpackung..... 5

8. Lagerung..... 5

9. Qualitätssicherung..... 5

 9.1. Bemusterung..... 5

 9.2. Rückstellmuster..... 6

 9.3. Analytik & Grenzwerte..... 7

10. Freigabe..... 8

11. Prüf- und Betriebsmittel..... 8

12. Arbeitssicherheit & Hygiene 9

13. Personal..... 9

14. Umweltschutz & Entsorgung 9

15. Infrastruktur & Räumlichkeiten..... 10



1. Herausgeber

IG Hanf Schweiz

Im Zweifelsfall gilt die deutsche version!

Bern, 22.07.2022 (Dokument ohne Unterschrift)

Ersetzt Version 01

2. Geltungsbereiche

Gewerbliche Produzenten, verarbeitende Betriebe, Händler oder Zulieferer von Cannabis-Produkten in der Schweiz. SCC zertifizierte Produkte können auch ins Ausland exportiert werden. Das Label darf von berechtigten Unternehmen auch im Ausland geführt werden.

2.1. Produzenten von Rohmaterial

- CBD Hanf (Blüten, Samen u.a. Pflanzenteile)
- Industriehanf
- Extrakte, Öle, Isolate, etc.
- Stecklinge oder Samen

2.2. Hersteller von verwendungsfertigen Produkten

- Tabakersatz
 - o CBD Blüten und Produkte THC Gehalt kleiner 1%
 - o Cannabis Blüten und Produkte THC Gehalt grösser 1% für Pilotversuch BAG
- Lebensmittel
- Kosmetika
- Gebrauchsgegenstände & Chemikalien

Hersteller von Verwendungsfertigen Produkten können auch nicht-SCC-zertifiziertes Rohmaterial einkaufen (z.B. CBD Blüten). Müssen jedoch eine Eingangskontrolle nach SCC Standard durchführen und alle Punkte des Leitfadens bei der Weiterverarbeitung einhalten (Veredelung). Werden die Rohstoffe SCC zertifiziert eingekauft, entfällt die Eingangskontrolle. Stichproben sind aber zur Risikominimierung empfohlen. Alle weiteren Ansprüche müssen jedoch eingehalten werden.

2.3. Verkäufer und Handel

- Grosshandel (B to B)
- Verkauf von Rohmaterial (B to B)
- Verkauf von verwendungsfertigen Produkten (B to B und B to C)

Verkäufer von Verwendungsfertigen Produkten können auch nicht-SCC-zertifiziertes Material einkaufen (z.B. CBD Tabakersatz). Müssen jedoch eine Eingangskontrolle nach SCC Standard durchführen und alle Punkte des Leitfadens Punkto Nachvollziehbarkeit und Tests, bzw. Freigabe einhalten. Ebenfalls muss nachgewiesen werden, dass das Material aus Schweizer Produktion stammt. Werden die Rohstoffe SCC zertifiziert eingekauft, entfällt die



Eingangskontrolle. Stichproben sind aber zur Risikominimierung empfohlen. Alle weiteren Ansprüche müssen jedoch eingehalten werden.

3. Beschreibung

Dieser Leitfaden beschreibt grundlegende Mindestanforderung für die Produktion von Cannabisprodukten unter dem Label der IG Hanf «Swiss Certified Cannabis». Die Produkte müssen sicher, hygienisch einwandfrei und verkehrsfähig sein.

4. Glossar

Lot. Nummer	eine eindeutig zuordbare Nummer auf einem Rohstoff (z.B. Erde, Dünger etc.)
Chargennummer	eine eindeutig zuordbare Nummer eines Produktionslos (z.B. eine Ernte Cannabis- Blüten)
Rohstoff	alle Ausgangsmaterialien, welche zur Herstellung von Rohmaterialien oder zum weiter verarbeiten des Rohproduktes zu einem Konsumprodukt dienen (Erde, Dünger etc.)
Bemusterung	eine bestimmte Stichprobe aus einem Produktionslos (Charge). Die Art und Weise wie dies gemacht wird muss standardisiert sein, damit Messwerte aus der Qualitätssicherung (im Labor) aussagekräftig und die Stichprobe repräsentativ für die ganze Charge ist.
Auftraggeber	Auftraggeber ist, wer Cannabis- Produkte zur Weiterverarbeitung und Veredelung kauft
Konsument	Endverbraucher, welche die diversen Cannabisprodukte am Ende der Produktionskette konsumieren
VOC	volatile organic Compound, flüchtige organische Verbindungen wie z.B. organische Lösungsmittel

5. Qualitätspolitik

Die Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitäts-Standards (Swiss Certified Cannabis) in der Cannabis-Produktion schützt Produzenten und Konsumenten. Er setzt die Voraussetzung zur weiteren Professionalisierung der Branche und stärkt die Zusammenarbeit mit Behörden und Kontrollorganen. Der Leitfaden wird stetig und sinnvoll weiterentwickelt mit dem Ziel, die Qualität der Cannabis-Produkte in der Schweiz nachhaltig zu verbessern.

5.1. Ziele

- Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen
- Gewährleistung der absoluten Nachvollziehbarkeit in der ganzen Produktionskette
- Höchste Sicherheit für Konsumenten & Kunden
- Vertrauensbildung zu Konsumenten, Kunden und Behörden
- Schutz vor wirtschaftlichem Schaden oder Verlust der Reputation

5.2. Gesetzliche Grundlagen & Verordnungen

Wie bei Punkt 5.1. Ziele aufgeführt, müssen für die Erlangung des Labels Swiss Certified Cannabis SCC alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Für Kosmetikprodukte gilt zudem die gute Herstellungspraxis für Kosmetik (Kosmetik GMP). Alle schwerwiegenden Abweichungen (Produkte- oder Konsumentensicherheit, Arbeitssicherheit- und



Gesundheitsschutz, Umweltschutz etc.) müssen bei den entsprechenden Behörden gemeldet werden.

5.3. Verlust des Labels

Verstöße gegen Punkt «5.1. Ziele» und «5.2. Gesetzliche Grundlagen» und/ oder Abweichungen zum Leitfaden «Swiss Certified Cannabis SCC» können zum Verlust des Labels führen.

6. Produktion

6.1. Eingangskontrolle Rohstoffe

- a) Alle Rohstoffe und Hilfsmittel (wie z.B. Erde, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Pestizide, Herbizide, Fungizide, Stecklinge etc.) müssen bei Eingang/ Lieferung kontrolliert werden. Alle Rohstoffe und Hilfsmittel müssen in der Schweiz zugelassen sein.
 - richtiger Stoff?
 - richtige Qualität?
 - Verpackung i.O.?
 - Auffälligkeiten?
 - Freigabe vom Bundesamt für Landwirtschaft? (zwingend)
- b) Dokumentation
 - Ablage von Zertifikaten, Sicherheitsdatenblätter und Lieferscheinen (sofern vorhanden)

6.2. Chargennummern

Chargennummern dienen der eindeutigen Identifizierung einer Herstellungs- Charge und dienen der Rückverfolgbarkeit. Diese Nummern müssen keinen weiteren Informationscharakter haben, sie müssen eindeutig sein und dürfen nur einmal vergeben werden.

- a) Es muss sichergestellt werden, dass eine Chargen- Nummer nur einmal vergeben wird

6.2.1. Züchtung / Hanfproduktion

Hersteller von Rohstoffen oder Stecklingen für interne und externe Auftraggeber

- a) Jede verpackte Einheit muss mit der zugehörigen Chargen-Nummer beschriftet und eindeutig identifizierbar sein.
- b) Es muss nachvollziehbar sein, welche Stecklinge oder Samen verwendet wurden

6.2.2. Herstellung von verwendungsfertigen Produkten

Jedes Folgeprodukt (z.B. Tabakersatz, Isolate, Extrakte, Öle, Kosmetika etc.) erhält bei jedem Produktions-Los eine eigene Chargen- Nummer. Es muss sichergestellt werden, dass diese nur einmal vergeben wird und dass eindeutig nachvollzogen werden kann, mit welchem Rohstoff/ Charge das Produkt hergestellt wurde.

- a) Jedes Gefäss muss mit dem entsprechenden Inhalt beschriftet sein
- b) Jedes Produktions-Los muss mit einer eigenen Chargen- Nummer beschriftet werden



- c) Jede Chargen- Nummer darf nur einmal verwendet werden

7. Verpackung

Eine Fertigpackung ist die Menge einer Ware, die in Abwesenheit des Käufers abgemessen und abgepackt wurde. Eine Fertigpackung umfasst im Allgemeinen die Ware und ihre individuelle Umhüllung, in welcher sie verpackt ist.

- Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (z.B. Tabakersatz)
 - Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen (z.B. Bigbags mit Cannabisblüten, Bulkprodukte)
- ➔ Grundsätzlich gilt die «Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen» (Mengenangabeverordnung, MeAV)
- a) Räumlichkeiten müssen
 - a. sauber, trocken und staubfrei sein
 - b. eine Temperatur von 20 °C bis 25 °C haben
 - b) die verwendeten Waagen müssen dem Gewicht der Nennfüllmenge entsprechen
 - c) die verwendeten Waagen müssen gewartet und kalibriert sein (Grundlegende Kalibrierung Testbericht) und beim zuständigen Eichamt gemeldet sein
 - d) Mitarbeiter müssen Hygiene einhalten
 - a. Haarnetze
 - b. Handschuhe

8. Lagerung

- e) Lager- Räumlichkeiten müssen sauber & trocken sein
 - c) Es dürfen keine Lösungsmittel, Treibstoffe (Benzin, Diesel), Dünger, Pestizide mit den Produkten zusammen gelagert werden
- ➔ direkte Sonneneinstrahlung vermeiden
- ➔ Temperaturschwankungen vermeiden

9. Qualitätssicherung

9.1. Bemusterung

Cannabis ist als Naturprodukt (auch im industriellen Anbau) nicht homogen. Eine einzelne Blüte ist nicht repräsentativ für z.B. 100 Kg Ernte, da der Gehalt (an CBD, THC etc.) natürlichen Schwankungen unterworfen ist. Auch die Verteilung von unerwünschten Schadstoffen wie z.B. Pestiziden ist davon betroffen. Um diese Schwankung aufzufangen und zu minimieren, müssen mehrere Pflanzenteile pro Ernte oder Produktion gemischt werden und zusammen der Qualitätssicherung zugeführt werden. Dabei müssen die Chargennummer und das Datum auf der gesammelten Stichprobe sichtbar sein.

- a) Eine Probe umfasst 10 zufällig ausgesuchte Stichproben aus der Charge. Diese werden dem Labor zusammen als eine Probe übergeben.



- b) Es müssen die verwendeten Pflanzenteile beprobt werden (z.B. Blüten)
- c) Die Stichprobe muss so gezogen werden, wie sie verkauft, bzw. weiterverarbeitet wird (z.B. Blüten getrocknet)
- d) die Proben müssen trocken sein
- e) Der Probenbehälter muss mit Datum und Chargennummer beschriftet sein
- f) Die Proben müssen in einem IG Hanf zertifizierten Qualitätssicherungslabor analysiert werden.
- g) Für jede Charge muss eine vollständige Liste aller verwendeten Pflanzenschutzmittel beigelegt werden

Öle, Extrakte und Kristalle sind in der Regel homogen, hier reicht es eine Stichprobe zu ziehen. Der Probenahmeplan wurde risikobasiert definiert. Die Risiken werden durch die Auditoren der IG Hanf beurteilt.

Produktionsart	Probennahme Schlüssel	Risikobewertung
Indoor & Greenhouse	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Probe pro 30 Kg Material (ID Stufe 3) - 1 Probe pro 50 Kg Material (ID Stufe 2) - 1 Probe pro 100 Kg Material (ID Stufe 1) 	Sehr hohes Risiko für Schädlings- und Pilzbefall und Einsatz von Pestiziden
Outdoor	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Probe pro 500 Kg Material (OD Stufe 3) - 1 Probe pro 1000 Kg Material (OD Stufe 2) - 1 Probe pro 2000 Kg Material (OD Stufe 1) 	<p>Geringes Risiko für Schädlings- und Pilzbefall und Einsatz von Pestiziden, bzw. geringes Verschleppungsrisiko</p> <p>Hohes Risiko für Mikrobiologische Verunreinigung</p>

Die Einteilung in die entsprechende Stufe wird vom Auditor aufgrund der Risikobewertung vor Ort durchgeführt. Bei positiven Stichproben kann ein Betrieb auch wieder zurückgestuft werden.

9.2. Rückstellmuster

Rückstellmuster dienen der Sicherheit hinsichtlich späterer Rückfragen zur betreffenden Charge. Proben- Rückstellmuster werden durch den Produzent oder Händler durch Teilung der Probe von den gezogenen Stichproben, die Analysiert werden soll, generiert.

- a) Proben- Rückstellmuster werden 1 Jahr länger gelagert als das Ablaufdatum des Produktes (können danach vernichtet werden)
- b) Für jede Charge (sowohl für jeden Grow als auch für jedes einzelne nachfolgende Produkt) sollen mindestens 3 Rückstellmuster gelagert werden
- c) Jedes Rückstellmuster weist die identische Verpackung und Beschriftung auf, wie das Produkt, und wird unter identischen Bedingungen gelagert
- d) Von jedem Produkt muss ein Foto erstellt werden



9.3. Analytik & Grenzwerte

9.3.1. Analytik Tabelle

Produkt	Analytik
CBD-Hanf Blüten	<ul style="list-style-type: none"> - THC, CBD - Pestizide - Mykotoxine - Nikotin* - Mikrobiologie bei Outdoor Produktion - Trockenverlust <p>Empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Terpene - Mikrobiologie bei Indoor & Greenhouse
Extrakte	<ul style="list-style-type: none"> - THC, CBD - Pestizide - Mykotoxine - Lösungsmittel (VOC)
Öle	<ul style="list-style-type: none"> - THC, CBD - Lösungsmittel (VOC)
Kristalle	<ul style="list-style-type: none"> - THC, CBD und Terpene - Lösungsmittel (VOC)
Rohstoffe (Dünger, Erde etc.)	<p>Empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pestizide - Mykotoxine <p>(Nicht jede Charge)</p>

* bei Tabak – Ersatzstoffen zur Notifikation beim BAG

9.3.2. Grenzwerte

Analyse	Parameter	Grenzwert
Cannabinoide	THC	<1%
Pestizide		<0.1ppm empfohlen <0.01ppm
Mykotoxine		<0.002ppm
Nikotin		<50ppm
Microbiologie	TAMC	<10'000'000 KBE/g
	TYMC	<100'000 KBE/g
	E. Coli	<1'000 KBE/g
	Salmonella/25g	abwesend
Trockenverlust		<13% empfohlen <10%
Terpene		phänomenologisch
Lösemittel		<50ppm



9.3.3. Analyse- Labore

Um die hohen Qualitätsansprüche der IG Hanf zu erfüllen, müssen Analyse- Labore bestimmte Bedingungen erfüllen, damit sie als Qualitätssicherungs- Labor empfohlen werden können.

- a) Ganzes Unternehmen muss nach ISO9001 zertifiziert sein
- b) Methoden müssen explizit zum Verwendungszweck validiert sein
- c) Ringversuchsprogramm der IG Hanf muss erfüllt sein

➔ Liste der freigegebenen Labore findet man auf der Website der IG Hanf

10. Freigabe

Die Freigabe eines Produktes darf erst erfolgen, wenn der Laborbefund der Charge vorliegt. Die Freigabe ist zu dokumentieren und die Laborbefunde sind abzulegen.

- a) Freigabeprotokoll mit Dokumentation der Qualitätssicherung (Analysen)
- b) Es muss definiert sein, wer Freigaben machen darf
- c) Es muss definiert sein, wie mit nicht konformen Produkten umgegangen wird

11. Prüf- und Betriebsmittel

Alle Prüf- und Betriebsmittel des Unternehmens müssen einwandfrei und sicher funktionieren und regelmässig nach Herstellerangaben gewartet werden.

Definition:

Prüfmittel

müssen zwingend überwacht und gewartet/ kalibriert werden.

- Waagen, Pipetten, Thermometer, Drehmomentschlüssel etc.

Betriebsmittel

Typ I:

Einrichtungen und Geräte, welche kein Messergebnis liefern aber einen direkten Einfluss auf das Ergebnis haben. Diese Einrichtungen und Geräte müssen periodisch überprüft werden.

- Tiefkühler und Kühlschränke
- Trockenöfen

Typ II:

Für Hilfsgeräte, allgemeine Glas- oder Kunststoffwaren und Verbrauchsmaterialien etc. ist es nicht notwendig, dass eine Gerätevorschrift vorhanden ist oder diese gewartet werden.

- a) Inventar zu Prüf- und Betriebsmittel
- b) Prüfplan für Prüfmittel
- c) Wartungsjournal zu jedem Gerät (Prüfmittel, Betriebsmittel Typ I & II)
- d) Hersteller- Anleitungen (User- Manual, Handbuch) zu jedem Gerät (Prüfmittel, Betriebsmittel Typ I & II)



12. Arbeitssicherheit & Hygiene

Je nach Betriebsgrösse und Branche **muss** ein Experte für Arbeitssicherheit hinzugezogen werden, dies muss jedes Mal abgeklärt werden. Grundsätzlich gelten die Reglemente der EKAS (<https://www.ekas.ch/index-de.php?frameset=208>) für die entsprechende Branche.

- ➔ um empfindliche Strafen oder Folgekosten zu vermeiden, ist es empfehlenswert die eigene Firma einmalig durch einen Experten für Arbeitssicherheit bewerten zu lassen.

- a) alle Mitarbeiter müssen die benötigte Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen
- b) Mitarbeiter sind zum Tragen der Schutzausrüstung verpflichtet
- c) stationäre Schutzausrüstung muss einfach verfügbar und klar gekennzeichnet sein
- d) Verbandskasten muss einfach zugänglich sein
- e) Hygiene- Artikel (Mundschutz, Handschuhe, Hauben etc.) müssen in ausreichender Anzahl und einfach vorhanden sein
- f) Händewaschen mit Seife muss einfach möglich sein

13. Personal

Das Personal hat grossen Einfluss auf die Produkte und den Geschäftserfolg. Gut ausgebildete und geschulte Mitarbeiter reduzieren Schäden oder Ausfälle in der Produktion. Es gilt das Schweizer Obligationenrecht und die kantonalen Bestimmungen.

- a) Mitarbeiter müssen für die beauftragten Arbeiten (dokumentiert) eingearbeitet und regelmässig geschult sein
 - b) Zeiterfassung nach Obligationenrecht (Gesetz)
 - c) vollständiges Personaldossier
- ➔ Mitarbeitergespräche sind wertvoll und empfohlen
- ➔ Fehler im Personal- Management sind sehr teuer und haben weitreichende Konsequenzen

14. Umweltschutz & Entsorgung

Alle Chemikalien und Abfälle müssen fachgerecht und umweltschonend entsorgt und wo möglich dem Recycling zugeführt. Es wird darauf geachtet, dass, wann immer möglich, ungiftigere oder sichere Chemikalien und Rohstoffe verwendet werden und nur die benötigte Menge beschafft, eingesetzt und gelagert werden.

- a) abschliessbarer Chemikalienraum oder Chemikalienschrank
- b) der Lagermenge entsprechende Auffangvorrichtungen
- c) Korrekte Beschriftung und Sicherheitshinweise für Räume und Chemikalien
 - <https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflichthersteller/selbstkontrolle/kennzeichnung/gefahrepiktogramme.html>



15. Infrastruktur & Räumlichkeiten

Anforderungen an die Infrastruktur und Räumlichkeiten

- a) sauber (allgemeine Sauberkeit, keine Schädlinge etc.)
- b) ordentlich
- c) frei von Stolperfallen
- d) staubfrei (allenfalls Kontrolle der Partikel)
- e) Elektroinstallationen werden nur von qualifizierten Installateuren ausgeführt